

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Marl vom _____

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Marl folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein

- a) an jedem zweiten Sonntag im Januar im Stadtteil Brassert,
- b) an jedem ersten Sonntag im Februar im Stadtteil Stadtkern,
- c) an jedem Sonntag, der kalendarisch dem 01. Mai am nächsten steht, in den Stadtteilen Hüls und Drewer (ausgenommen ist ein auf den 01. Mai fallender Sonntag),
- d) an jedem Sonntag der auf Christi Himmelfahrt folgt im Stadtteil Brassert,
- e) an jedem zweiten Sonntag im Oktober in den Stadtteilen Brassert und Stadtkern,
- f) an jedem zweiten Adventssonntag im Stadtteil Drewer sowie
- g) an jedem vierten Adventssonntag in den Stadtteilen Brassert und Stadtkern.

(2) Die Verkaufsstellen dürfen nur in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 02. Januar 2016 in Kraft.

Marl,
Stadt Marl
Der Bürgermeister